

STEUER BLICK

03/24

Spezial

+ Steuererklärung
2023: So nutzen
Sie alle Vorteile

:buhl

www.buhl.de/steuer

AN DIE STEUER, FERTIG, LOS!



Liebe Leserinnen und Leser,

jedes Jahr im März eröffnen die Finanzämter sozusagen die neue Steuersaison und beginnen mit der Bearbeitung der Einkommensteuer für das Vorjahr. Dabei läuft der Countdown bereits für alle, die zur Abgabe verpflichtet sind – bis spätestens zum 2. September erwartet das Finanzamt Ihre Unterlagen für die Steuer 2023 auf seinem (digitalen) Tisch.

Zuletzt gab es etwas Chaos in der Gesetzgebung, unter anderem wegen der immer noch fehlenden Einigung über das Wachstumschancengesetz. So könnte der Frühling noch Änderungen für Selbstständige und Rentner bringen, die rückwirkend die Steuer 2023 beeinflussen würden. Andere Änderungen bei den steuerlichen Kennzahlen, mit denen sich eine höhere Steuererstattung sichern lässt, stehen aber bereits fest.

Auch neu: Ergänzung und Einführung neuer Formulare für die Themen doppelte Haushaltsführung und Vermietung. Mit WISO Steuer sind Sie natürlich up to date: Alle Änderungen und neue Anforderungen für das Steuerjahr 2023 sind in der Software bereits integriert. Sie können sich also mit einem guten Gefühl an die Bearbeitung Ihrer Erklärung machen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich frühzeitig mit Ihrer Steuererklärung auseinanderzusetzen. So vermeiden Sie nicht nur den Stress einer Last-Minute-Abgabe, sondern steigern auch Ihre Chancen auf eine möglichst hohe Steuererstattung. Mit WISO Steuer können Sie sich Schritt für Schritt durch den Prozess arbeiten – zu jeder Zeit, an jedem Ort und genau in Ihrem Tempo.

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Inhalt

Wichtige Steueränderungen auf einen Blick

› Seite 3

Homeoffice-Pauschale neu geregelt

› Seite 4

Wie Kinder die Steuerlast senken

› Seite 8

Abschreibung bei Immobilien neu aufgelegt

› Seite 11

Fette Kapitalerträge, schlanke Steuer

› Seite 13

Rentenbeiträge: voll absetzbar

› Seite 17

Interview: Nachgefragt

› Seite 20

WICHTIGE STEUERÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Abgabefrist

Letzter Abgabetermin für die Steuererklärung 2023 ist Montag, der 2.9.2024.

Abschreibung bei Immobilien

Die lineare Absetzung für Abnutzung (lineare AfA) wurde 2023 angehoben. Nach dem 1.1.2023 fertiggestellte Immobilien können mit 3 Prozent, statt bisher 2 Prozent pro Jahr abgeschrieben werden.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

steigt 2023 um 30 € auf 1.230 € pro Jahr.

Arbeitszimmer

Für ein häusliches Arbeitszimmer kann statt der tatsächlichen Kosten pro Monat eine Pauschale von 105 € abgesetzt werden – pro Jahr also 1.260 €.

Ausbildungsfreibetrag

steigt für volljährige Kinder in Ausbildung mit auswärtiger Unterbringung 2023 um 276 € auf 1.200 € je Kind. Pro Monat können Eltern also pauschale 100 € ansetzen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für Eltern, die ihr Kind allein großziehen, erhöht sich der Entlastungsbetrag auf 4.260 €. Für jedes weitere Kind gilt nach wie vor ein zusätzlicher Betrag von 240 €.

Gesetzliche Altersrente

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für Neurentner ab 2023 auf 83 Prozent. Steuerfrei bleiben somit 17 Prozent der gesetzlichen Rente.

Grundfreibetrag

wurde für das Jahr 2023 um 561 € angehoben und liegt bei 10.908 €.

Homeoffice-Pauschale

Je Homeoffice-Tag sind 6 € für 210 Tage absetzbar. Insgesamt schonen also bis zu 1.260 € das Portemonnaie.

Kinder- und Erziehungsfreibetrag

Der volle Kinderfreibetrag wurde auf 6.024 € erhöht. Mit dem vollen Erziehungsfreibetrag von 2.928 € liegen die Freibeträge in Summe bei 8.952 € pro Kind, wenn der Steuervorteil das Kindergeld übersteigt.

Kindergeld

Ab dem Jahr 2023 wurde das Kindergeld vereinheitlicht: Eltern erhalten für jedes Kind 250 € pro Monat.

Sparer-Pauschbetrag

Im Jahr 2023 zahlen Anleger für Kapitalerträge bis 1.000 € keine Steuer. Für Ehepaare gilt der doppelte Betrag.

Sonderabschreibung für Neubauprojekte

Ab 2023 wurde die Sonderabschreibung nach § 7b EStG reaktiviert. Damit lassen sich Gebäude schneller abschreiben – bis zu 11 Prozent pro Jahr sind so möglich.

Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen für bedürftige Personen wurde 2023 auf 10.908 € angehoben.



HOMEOFFICE-PAUSCHALE NEU GEREGLT

Alle Steuerzahler. Für das Arbeiten von zu Hause können Sie die Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten absetzen. Erfüllen Sie die Voraussetzungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer, ist möglicherweise eine höhere Steuerersparnis drin. Für beide Möglichkeiten haben sich ab 2023 die Regeln geändert.

Mehr absetzen mit der Homeoffice-Pauschale

Insbesondere in Bürojobs können viele Tätigkeiten in der Wohnung statt beim Arbeitgeber erledigt werden. Wenn Sie 2023 von zu Hause gearbeitet haben, profitieren Sie steuerlich von der Homeoffice-Pauschale. Sie wird vom Finanzamt jetzt als Tagespauschale bezeichnet. >

Kurz & knapp

Ab 2023 bis zu 1.260 Euro Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten absetzbar

Lehrer und Außendienstler können jetzt an einem Tag sowohl Entfernung- als auch Homeoffice-Pauschale ansetzen

Arbeitszimmer ist absetzbar, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird

Pro Arbeitstag von zu Hause können Sie 6 Euro als Werbungskosten ansetzen – an höchstens 210 Tagen. Im Jahr 2023 sind somit bis zu 1.260 Euro absetzbar. Zuvor war der Abzug auf 600 Euro gedeckelt.

Die Homeoffice-Pauschale wird bei der Werbungskostenpauschale von 1.230 Euro angerechnet. Liegen Sie mit Ihren gesamten Ausgaben für den Job darunter, sind sie mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag beglichen. Sobald Sie aber über diese Pauschale kommen, zahlt sich jeder Euro bei der Steuer aus.

Von Homeoffice-Pauschale kann fast jeder profitieren

Die Homeoffice-Pauschale steht jedem zu, der die Arbeit von zu Hause erledigt. An den Arbeitsplatz selbst knüpft das Finanzamt keine strengen Bedingungen. Sie können am Küchentisch, auf der Couch, an einer Arbeitsecke oder auch auf der Terrasse arbeiten.

Es spielt auch keine Rolle, ob Sie dort freiwillig oder verpflichtend arbeiten. Nachweise sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Homeoffice-Pauschale oder Entfernungspauschale

Für die meisten Arbeitnehmer gilt: An Tagen, an denen sie zu ihrem Arbeitsplatz gefahren sind, können sie nur die Entfernungspauschale für die Fahrtkosten absetzen. Wer zum Beispiel einen halben Tag im Homeoffice gearbeitet hat und für ein Meeting ins Büro gefahren ist, dem steht an solchen Tagen keine Homeoffice-Pauschale zu. Es gilt also grundsätzlich das Prinzip: entweder Homeoffice-Pauschale oder Fahrtkosten.

Ausnahme für Lehrer und Außendienstler

Ab 2023 gibt es jedoch eine Ausnahme für diejenigen, die für bestimmte Tätigkeiten beim Arbeitgeber dauerhaft keinen eigenen Arbeitsplatz haben. Das gilt zum Beispiel für Lehrer und viele Mitarbeiter im Außendienst.

Beispiel: Da Stefanie das gesamte Jahr 2023 als Lehrerin gearbeitet und dementsprechend auch Unterricht zu Hause vorbereitet hat, kann sie maximal 1.260 Euro als Werbungskosten bei der Steuererklärung ansetzen. Für jeden Arbeitstag, an dem sie (auch) aus dem Homeoffice gearbeitet hat, setzt sie 6 Euro an.

Zusätzlich erhält sie Steuervorteile durch weitere Ausgaben wie Arbeitsmittel und Fahrtkosten. Um die absetzbaren Kosten zu ermitteln, notiert sich Stefanie jeden Tag, wann sie wo und wie lange gearbeitet hat.

Stefanies erste kurze Arbeitswoche im Jahr 2023 sah beispielsweise wie folgt aus:

Tag 1

07:30 Uhr bis 14.30 Uhr: **Schule**



15 Uhr bis 17 Uhr:
Nacharbeiten im **Homeoffice**



Sie kann für diesen Arbeitstag für die Fahrt in die Schule die **Pendlerpauschale** und **zusätzlich 6 Euro Homeoffice-Pauschale** absetzen.

Tag 2

07:30 Uhr bis 12 Uhr: **Schule**



12:30 Uhr bis 17:30 Uhr:
Homeoffice



Sie kann für diesen Arbeitstag die **Pendlerpauschale** zur Schule **sowie** die **Homeoffice-Pauschale von 6 Euro** steuerlich berücksichtigen.

Tag 3

07.30 Uhr bis 14 Uhr: **Schule**



Sie kann für diesen Arbeitstag die **Pendlerpauschale** zur Schule abziehen.

Tag 4

08.00 Uhr bis 13 Uhr: **Homeoffice**



Sie kann für den Tag **6 Euro Homeoffice-Pauschale** absetzen.

Wichtig:

Grundsätzlich gilt: Die Tagespauschale können Sie an den Tagen absetzen, an denen Sie überwiegend im Homeoffice gearbeitet haben und nicht zum Arbeitsplatz gefahren sind.

Beispiel: Ein Außendienstmitarbeiter kann freitags einen Arbeitsplatz in einem Gemeinschaftsbüro des Arbeitgebers nutzen, um Verwaltungsarbeiten zu erledigen. Daher steht ihm in diesem Fall ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Wenn er freitags ins Büro fährt, kann er nur die Entfernungspauschale absetzen. Wenn er am Donnerstag 5 Stunden im Homeoffice gearbeitet hat und die restlichen 3 Stunden des Arbeitstags wegen eines Kundenbesuchs unterwegs war, kann er die Tagespauschale und die Reisekosten absetzen. Denn er war an diesem Tag überwiegend von zuhause tätig.

In solchen Fällen ist eine Zeiterfassung sehr wichtig. Sie sollten einen Kalender führen, in dem Sie Ihre Homeoffice-Tage, Fahrten zur Arbeit und Dienstfahrten dokumentieren.

In der Praxis trifft das vor allem bei Selbstständigen und Arbeitnehmern zu, die überwiegend von zu Hause arbeiten. Haben Sie eine 5-Tage-Arbeitswoche und verbringen mindestens 3 Tage in Ihrem Arbeitszimmer, dann spricht das dafür, dass dort der Mittelpunkt ist.

Bei einem Lehrer ist die Schule der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. In der Regel steht ihm dort kein anderer Arbeitsplatz für Korrekturen und weitere Aufgaben zur Verfügung. Dafür nutzt er einen Raum in seiner Wohnung. Dieser wird aber nicht als Arbeitszimmer anerkannt. Absetzen kann er dafür die Homeoffice-Pauschale bis zu 1.260 Euro.

Bis 2022 konnten Lehrer ihr Arbeitszimmer bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro steuerlich abziehen. Diese Möglichkeit entfällt jetzt.

Arbeitszimmer: Tatsächliche Kosten oder neue Jahrespauschale absetzen

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer? Dann können Sie entweder die tatsächlichen Kosten ermitteln und in unbeschränkter Höhe absetzen oder stattdessen die neue Jahrespauschale von 1.260 Euro absetzen.

Bei der Pauschale benötigen Sie grundsätzlich keinen Nachweis. Die Monate, in denen Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen Sie aber kürzen. Insofern gibt es eine monatliche Pauschale von 105 Euro.

Strenge Voraussetzungen für häusliches Arbeitszimmer

Ein Arbeitszimmer absetzen können Sie nur, wenn Sie alle 4 Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Arbeitszimmer ist Mittelpunkt Ihrer gesamten Arbeit
2. Das Arbeitszimmer ist ein eigener Raum
3. Das Arbeitszimmer ist büromäßig eingerichtet
4. Mindestens zu 90 Prozent beruflich genutzt

Arbeitszimmer zählt nur, wenn dort der Arbeitsmittelpunkt ist

Sie müssen im Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit ausüben. Entscheidend ist, dass Sie dort den inhaltlichen Schwerpunkt sämtlicher Tätigkeiten haben. Die Arbeiten im Arbeitszimmer für den ausgeübten Beruf müssen so bedeutend sein, dass sie diesen prägen.

Experten-Tipp: Arbeitsmittel zusätzlich absetzen

Unabhängig davon, ob Sie ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer haben oder die Homeoffice-Pauschale abrechnen: Beruflich benötigte Arbeitsmittel können Sie zusätzlich absetzen.

Beispiel 1:
Bürostuhl für 700 Euro

Beispiel 2:
Laptop. Sie kaufen für 1.000 Euro einen Computer. Wenn Sie diesen sowohl beruflich als auch privat nutzen, akzeptiert das Finanzamt in der Regel, dass Sie die Hälfte als Werbungskosten absetzen.



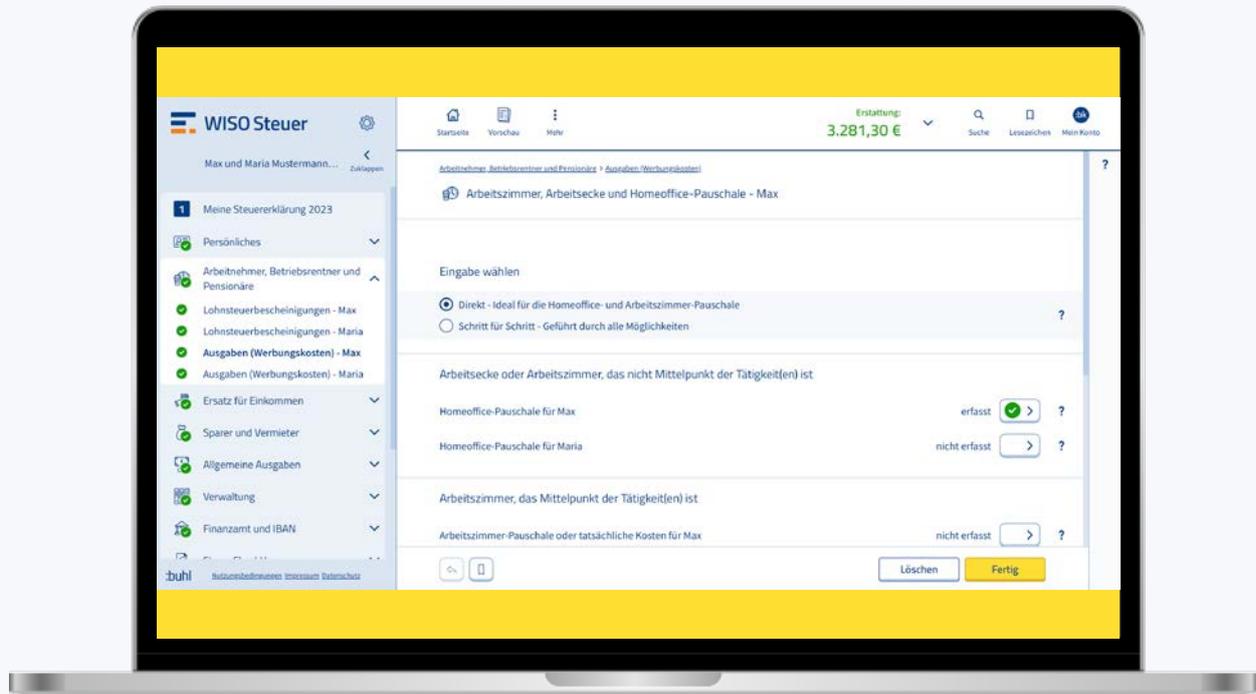
Ausfüllhilfe:

Die Homeoffice-Pauschale oder ein Arbeitszimmer tragen Sie in WISO Steuer ein unter:

Arbeitnehmer, Betriebsrentner und Pensionäre

> Ausgaben (Werbungskosten)

> Arbeitszimmer, Arbeitsecke und Homeoffice-Pauschale.



Autor: Udo Reuß



Der ProfiCheck*

Anzeige

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort



Mehr zum ProfiCheck

* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



WIE KINDER DIE STEUERLAST SENKEN

Familien. Wer Kinder hat, hat auch viele Ausgaben. Es gibt aber mehrere Möglichkeiten, bei denen Eltern steuerlich profitieren können. Wir zeigen Ihnen, wie Sie mit den Kleinen und Großen Steuern sparen können.

Steuererklärung für Eltern: Kinderfreibetrag oder Kindergeld?

Das Kindergeld müssen Eltern beantragen, der Kinderfreibetrag kommt hingegen von allein. Doch für die Steuern gilt: Eltern können entweder ein monatliches Kindergeld beziehen oder einen steuerlichen Freibetrag für ihre Kinder nutzen.

Der Anspruch besteht grundsätzlich von der Geburt des Kindes bis mindestens zu dessen 18. Lebensjahr. Unter bestimmten Bedingungen gilt das auch noch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes, etwa wenn es sich in Ausbildung befindet oder studiert.

Kurz & knapp

Kindergeld oder Kinderfreibetrag – das Finanzamt entscheidet zu Ihren Gunsten

**Bis zu 4.000 Euro
Betreuungskosten
reduzieren die Steuerlast**

**Eltern steht ein höherer
Freibetrag für volljährige
Kinder in Ausbildung zu**



Für 2023 hat der Staat den Betrag nicht nur erhöht, sondern sich auch eine Neuerung überlegt: Das Kindergeld beträgt nun 250 Euro pro Kind und Monat – die bisherige Staffelung nach Anzahl der Kinder entfällt also.

Der steuerliche Kinderfreibetrag (inkl. Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, kurz: BEA) liegt bei 8.952 Euro pro Jahr. Für jedes Kind wird dieser Betrag vom zu versteuernden Einkommen der Eltern abgezogen. Erst dann wird die Steuer berechnet. Leben die Eltern getrennt, kann jedes Elternteil den halben Freibetrag erhalten.

Wann wirkt sich der Kinderfreibetrag aus?

Wenn der rechnerische Vorteil aus dem Kinderfreibetrag größer ist als das ausgezahlte Kindergeld, erhalten Sie den Freibetrag. Heißt: Ihr zu versteuerndes Einkommen sinkt und damit die zu zahlende Steuer. Gleichzeitig rechnet das Finanzamt im Steuerbescheid das Kindergeld wieder zu Ihrer Steuerlast hinzu, denn es gilt: entweder das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag.

Wichtig: Antrag auf Kindergeld

Das Finanzamt prüft selbstständig, ob in Ihrem Fall das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist. Dabei geht es davon aus, dass Sie Kindergeld bezogen haben. Stellen Sie daher unbedingt einen Antrag auf Kindergeld.

Allerdings bleibt es bei den meisten Eltern beim Kindergeld. Denn der Freibetrag zahlt sich für Familien mit höheren Einkommen aus. Tatsächlich müsste ein Ehepaar mit einem Kind, bei dem nur ein Partner als Alleinverdiener arbeitet, einen Bruttolohn von etwa 101.125 Euro im Jahr 2023 verdienen, damit sich der Kinderfreibetrag für sie lohnt. Bei einer oder einem Alleinerziehenden mit einem Kind müsste das Bruttogehalt mindestens bei 62.151 Euro im Jahr liegen.

Wenn Sie 2023 mehr Einkommen versteuern müssen als in der Tabelle aufgeführt, ist der Kinderfreibetrag für Sie günstiger als das Kindergeld. Bei den Berechnungen wurde unterstellt, dass nur einer der Ehepartner Lohn bezieht.

Zu versteuerndes Einkommen	mit einem Kind	mit zwei Kindern
Ehepaar mit Kindern	86.108 Euro	95.060 Euro
Alleinerziehende	45.277 Euro	54.229 Euro

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Eltern, die ihre Kinder allein großziehen, haben oft hohe finanzielle Belastungen. Als Ausgleich erhalten sie eine Finanzspritze: den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Im Jahr 2023 wurde er erhöht. Dieser Steuerfreibetrag beträgt jetzt 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhält der alleinerziehende Elternteil zusätzlich 240 Euro. Dafür muss das Kind in dessen Haushalt leben und es muss ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. Voraussetzung für diese Unterstützung ist, dass keine Person über 18 Jahre im Haushalt lebt, die fähig wäre, sich an den Kosten für die Haushaltsführung zu beteiligen. Geringverdiener und Pflegebedürftige dürfen also mit dem Alleinerziehenden und seinem Kind zusammenwohnen, ohne dass die Entlastung gestrichen wird.

Unterhaltszahlungen nach einer Trennung

Wenn Eltern sich trennen, gilt außerdem meist: Ein Elternteil zahlt Unterhalt, indem er das Kind erzieht, pflegt und ernährt. Der andere Elternteil muss den sogenannten Barunterhalt zahlen. Die Höhe orientiert sich dabei an der Düsseldorfer Tabelle. Von der Steuer abziehen lassen sich die Unterhaltszahlungen allerdings nur, wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Dann reduzieren sie als außergewöhnliche Belastungen die Steuer bis zu 10.908 Euro (2023). Der abziehbare Betrag ist an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt.

Sparposten: Kinderbetreuung, Schulgeld, Ausbildungskosten

Krippe, Hort, Kita – vor allem für arbeitende Eltern unverzichtbar. Nicht in jedem Bundesland sind diese Einrichtungen beitragsfrei. Teilweise müssen Eltern tief in die Tasche greifen. Trostpflaster: Dafür gibt es einen Bonus bei der Steuer. Pro Kind lassen sich 2/3 der Kinderbetreuungskosten bis zu 6.000 Euro im Jahr, also maximal 4.000 Euro, abziehen. Das geht bis zum 14. Geburtstag des Kindes.

Bei Kosten für beispielsweise Sprach-, Musik- oder Sportkurse zückt das Finanzamt allerdings den Rotstift. Das zählt als Privatvergnügen und ist mit dem Kindergeld abgegolten.

Experten-Tipp: Kinderbetreuung durch Oma & Opa

Springen die Großeltern als Betreuer gegen Bezahlung ein, können Sie die Kosten absetzen. Wichtig ist, dass Sie einen Vertrag „wie mit Dritten“ abschließen und das Geld überweisen. Erhalten Oma und Opa keine Bezahlung, können Sie ihnen deren Fahrtkosten erstatten und steuerlich absetzen. Dafür reichen eine einfache Quittung und der Überweisungsbeleg als Nachweise.

Wer Schulgeld für seinen Sprössling zahlt, kann 30 Prozent der Rechnung absetzen. Gedeckelt ist der Bonus auf 5.000 Euro je Kind. Zu den begünstigten Schulen zählen:

- Waldorfschulen
- Montessorischulen
- freie Schulen
- katholische Internate
- protestantische Förderschulen

Ihr Kind ist über 18, studiert und wohnt auswärts? Dann steht Ihnen der sogenannte Ausbildungsfreibetrag

zu. Für 2023 gilt dabei ein höherer Betrag: 1.200 Euro statt bisher 924 Euro. Dabei ist der Freibetrag an das Kindergeld gekoppelt: Solange Sie einen Anspruch auf das Kindergeld haben, erhalten Sie auch den Steuervorteil. Für jeden Monat ohne Anspruch, reduziert sich der Freibetrag um 1/12. Getrennte Paare erhalten den Freibetrag je zur Hälfte.

Jobbt das Kind nebenbei? Kein Problem fürs Finanzamt: Einkünfte, die das Kind in seiner Ausbildung oder mit einem Nebenjob während des Studiums verdient, werden nicht auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet.

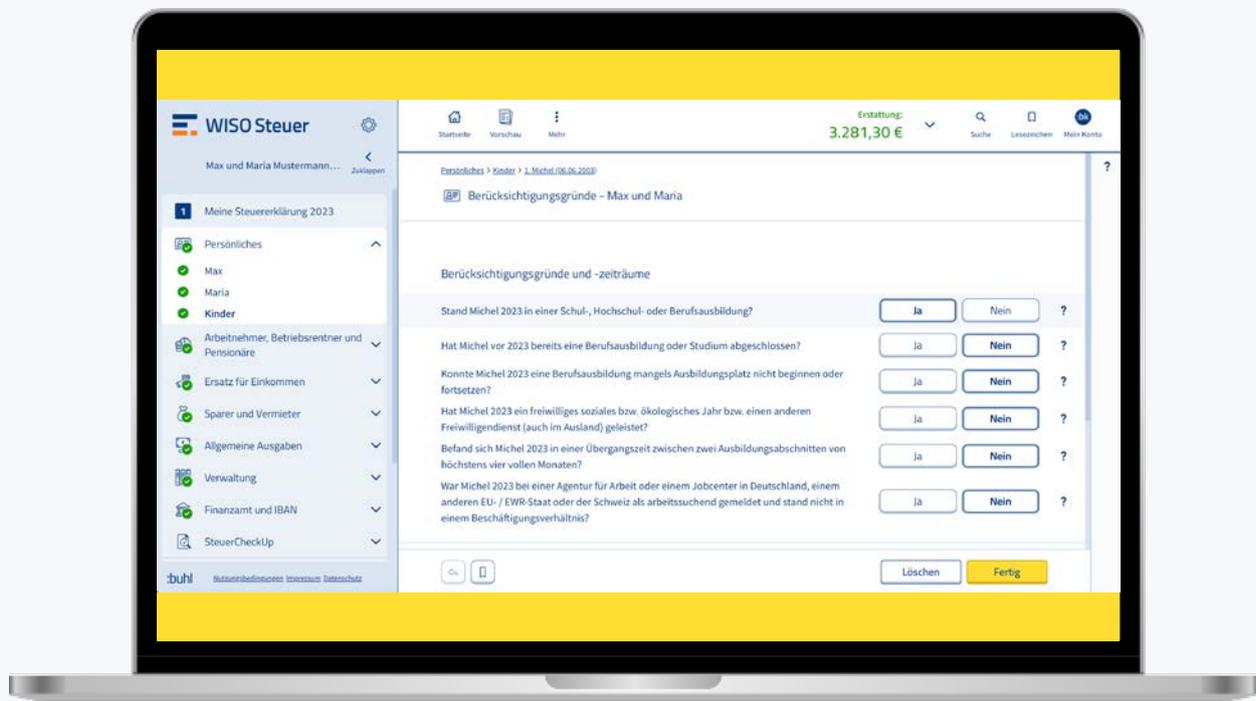
Ausfüllhilfe Ausbildungsfreibetrag:

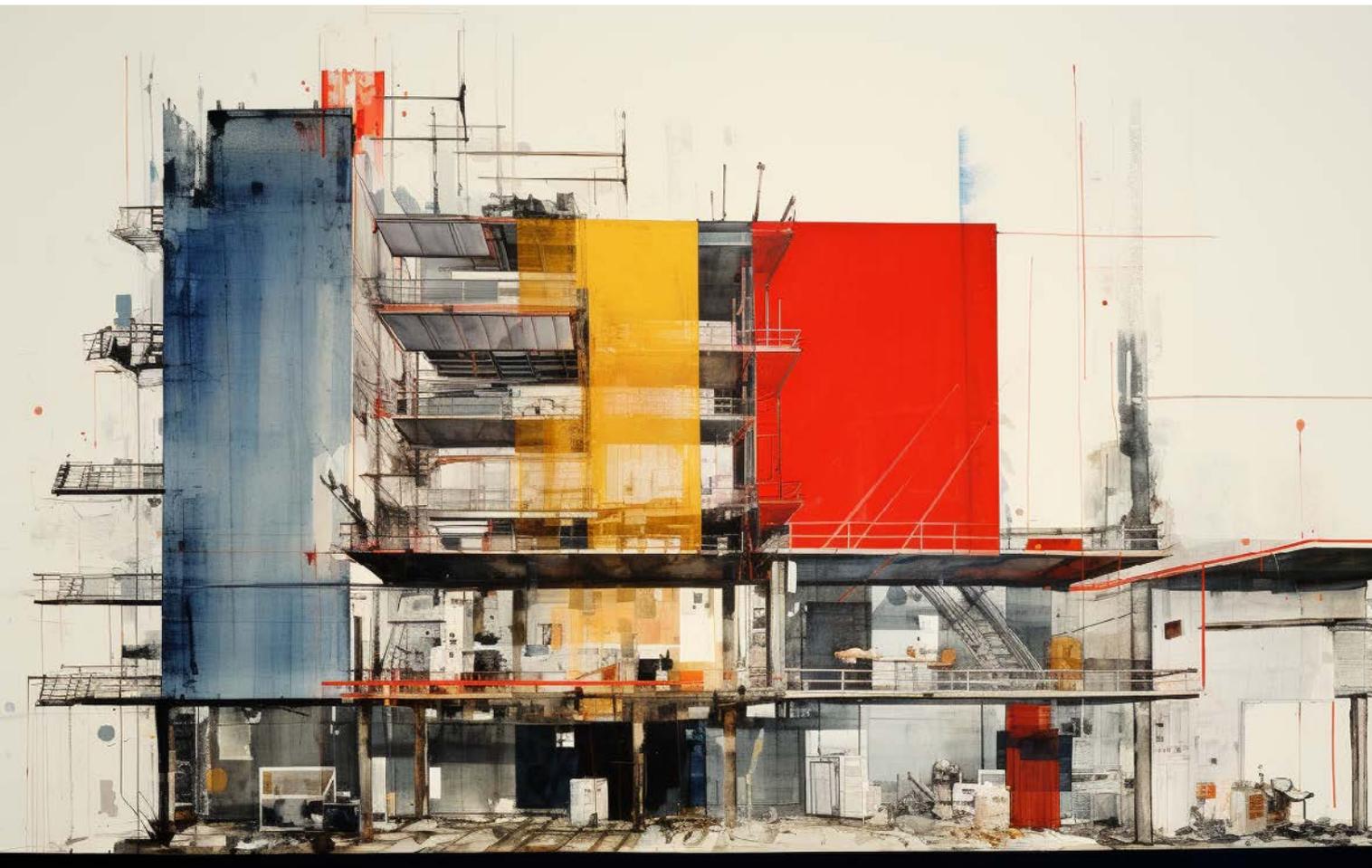
Tragen Sie Informationen zu Ihrem Kind unter **Persönliches > Kinder** ein. Darunter machen Sie auch Angaben zur **Haushaltszugehörigkeit** und **Wohnsitz**, wenn Ihr Kind für eine gewisse Zeit nicht zum Haushalt gehörte.

Anschließend ergänzen Sie Ihre Angaben unter:

Persönliches > Kinder > Berücksichtigungsründe für ein volljähriges Kind und

Persönliches > Kinder > Ausbildungsfreibetrag.





ABSCHREIBUNG BEI IMMOBILIEN NEU AUFGELEGT

Vermieter. Der Wohnungsbau in Deutschland soll durch erweiterte Steuervorteile neuen Schub erhalten. Ein höherer Prozentsatz bei der Abschreibung sowie das Comeback der Sonderabschreibung sollen das ermöglichen. Die wichtigsten Änderungen und was sie für Bauherren und Investoren bedeuten im Überblick.

Verbesserte lineare Abschreibung für neue Wohngebäude

Vermieter können den Kaufpreis oder die Herstellungskosten ihrer Immobilie bei der Steuer absetzen – allerdings nur den Anteil, der auf das Gebäude entfällt. Unmittelbar nach dem Bau ist eine neue Immobilie noch sehr hochwertig. Doch die Zeit hinterlässt ihre Spuren – und so verliert jedes Gebäude aufgrund der sich abnutzenden Bausubstanz nach und nach an Wert. In der Steuererklärung können diese Wertminderungen abgesetzt werden – mit der sogenannten „Absetzung für Abnutzung“, auch bekannt als Abschreibung oder AfA. >

Kurz & knapp

Für neue Wohngebäude gilt ab 2023 eine höhere Abschreibung

Vermieter können zusätzlich von einer Sonder-Abschreibung von bis zu 20 Prozent profitieren

Dafür müssen bestimmte Bau-Vorgaben eingehalten werden

Der Anteil des Kaufpreises vom Gebäude muss dann über 50 Jahre abgeschrieben werden, konkret bedeutet das eine jährliche Abschreibungsrate von 2 Prozent. Für die Steuer 2023 gilt allerdings eine Neuerung: Gebäude, die ab dem 1. Januar 2023 fertiggestellt wurden, dürfen mit 3 Prozent pro Jahr abgeschrieben werden. Damit verkürzt sich die Abschreibungsdauer auf 33 Jahre.

Für gewerblich genutzte Immobilien gilt schon länger eine Abschreibung von 3 Prozent.

Immobilienabschreibung mit WISO Steuer

Nutzer von WISO Steuer können sich die Arbeit erleichtern. Die Abschreibung für Ihre Immobilie wird programmgestützt durch Dialoge Schritt für Schritt ermittelt. So können Sie aus verschiedenen zugelassenen Methoden bei der Kaufpreisaufteilung wählen und die Berechnungen auf Nachfrage direkt aus WISO Steuer an das Finanzamt rechtssicher übermitteln.

Experten-Tipp: AfA für das Arbeitszimmer zu Hause

Auch für Angestellte, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, kann die AfA interessant sein. Die Kosten für das Arbeitszimmer im Eigenheim, dazu zählt auch die anteilige Abschreibung, können bei der Steuer angesetzt werden. Wohnungsmieter setzen dagegen anteilig die Miete an. Es gelten allerdings weitere Voraussetzungen. Für den steuerlichen Abzug müssen die Anforderungen an das Arbeitszimmer erfüllt sein (s. Beitrag „Homeoffice-Pauschale neu geregelt“).

Erneuerte Sonderabschreibung – bis zu 11 Prozent sind möglich

Das Jahr 2023 bringt zusätzlich eine zeitlich befristete Sonderabschreibung für den Bau neuer Mietwohnungen (§ 7b EStG). Diese Sonderabschreibung ermöglicht eine kombinierte Abschreibung von bis zu 11 Prozent pro Jahr. Neben der auf 3 Prozent angehobenen normalen Abschreibung können Sie für bestimmte Gebäude, eine zusätzliche Sonderabschreibung von jährlich 5 Prozent über einen Zeitraum von 4 Jahren nutzen.

Regeln für die Sonder-AfA

Damit Sie die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen können, müssen umfangreiche Vorgaben eingehalten werden:

- Die Sonder-AfA gilt nur für neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen. Modernisierungen oder Sanierungen zählen nicht dazu.
- Die Immobilie muss vermietet werden. Selbstnutzung oder kostenlose Überlassung sind nicht möglich.
- Der Bauantrag muss zwischen 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2026 gestellt werden.
- Die Baukosten dürfen nicht über 4.800 Euro pro Quadratmeter liegen.
- Das Gebäude muss die Kriterien eines „Effizienzhauses 40“ erfüllen.
- Nachgewiesen werden muss dies durch das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“.

Sonder-AfA Falle bei Eigennutzung und Kurzzeit-Vermietungen

Die Sonder-Abschreibung gilt nur dann, wenn die Wohnung mindestens in den 10 folgenden Jahren vermietet wird. Wird die Immobilie innerhalb der 10 Jahre doch selbst genutzt, verfällt der Anspruch und es muss mit einer nachträglichen Rückzahlung ans Finanzamt gerechnet werden.

Die Sonder-AfA gilt auch nicht für Immobilien, die eine kurzfristige Beherbergung vorsehen. Dazu zählen Ferienwohnungen, Hotels, Boardinghouses oder sogenannte Serviced Apartments.

Wissenswert:

Neu für 2023: Das Finanzamt hat Änderungen bei Vordrucken für das Veranlagungsjahr 2023 vorgenommen. So ist die bisherige Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung jetzt 4 Seiten lang. Für Einkünfte aus Vermietung von Ferienwohnungen oder Kurzzeit-Vermietungen gibt es einen separaten Vordruck. Um all das müssen Sie sich mit WISO Steuer keinen Kopf machen: Die Software berücksichtigt selbstverständlich alle Neuerungen und übersetzt sie in die verständliche Dialogführung.



FETTE KAPITALERTRÄGE, SCHLANKE STEUER

Anleger. Im Februar war es so weit: Nach mehr als zwei Jahren hat der MSCI World Index ein neues Allzeithoch erreicht. Bereits im November haben viele Anleger große Wertzuwächse verzeichnet. Auch die Zinsen für Tagesgeld & Co. sind im letzten Jahr hoch gewesen. Was bedeutet das für die Steuererklärung?

Sparerpauschbetrag: Bis 1.000 Euro bleiben steuerfrei

Zinsen, Gewinne aus Aktienverkäufen oder Dividenden – beim Vermögensaufbau sitzt auch das Finanzamt mit im Boot. Doch die Steuer fällt nicht ab dem ersten verdienten Euro an: Ab der Steuererklärung 2023 können Sie 1.000 Euro Kapitalerträge steuerfrei kassieren – 199 Euro mehr als noch im Jahr 2022. Wer mehr erhält, zahlt immer 25 Prozent Steuern, egal wie hoch das sonstige Einkommen ist.

Kurz & knapp

Der Sparerpauschbetrag beträgt jetzt 1.000 Euro

Die Vorabpauschale für ETFs kehrt zurück

Verluste clever verrechnen – auch als Paar



Ihre Bank zieht die Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag automatisch ab, außer Sie haben einen Freistellungsauftrag erteilt. Durch den Freistellungsauftrag lässt die Bank einen von Ihnen festgelegten Betrag steuerfrei. Erst wenn Sie diesen überschreiten, zieht die Bank oder Ihr Broker die Steuern ab.

Praktisch: Obwohl sich 2023 Ihr Sparerpauschbetrag von 801 Euro auf 1.000 Euro erhöht, brauchen Sie nichts tun. Die Banken haben den bereits vorhandenen Freistellungsauftrag automatisch angehoben.

Wer den Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt, sollte beachten, insgesamt nicht mehr als 1.000 Euro freizustellen. Denn sonst zieht die Bank zu wenig Steuern ab. Das führt zu einer Rückfrage des Finanzamtes. Ehepaare können den Freistellungsauftrag zwei Mal nutzen und frei aufteilen.

Experten-Tipp: Wie WISO Steuer hilft, Freibeträge voll ausnutzen

Nutzen Sie den Steuer-Abruf von WISO Steuer, werden freigestellte Kapitalerträge mit übermittelt. Denn die Banken teilen diese der Finanzverwaltung unter Ihrer Steuer-ID mit.

Jährlich erhalten Sie von den Kreditinstituten eine Steuerbescheinigung. Diese sollten Sie immer bei WISO Steuer eintragen. Erst recht, wenn Sie Konten oder Depots bei mehreren Banken haben. WISO Steuer prüft dann automatisch, ob die Freibeträge auch optimal ausgenutzt wurden. So können Sie zu viel gezahlte Abgeltungssteuer zurückholen.

Übrigens: Wenn Sie Konten oder Depots im Ausland haben, müssen sie stets eine Steuererklärung abgeben und alle Kapitalerträge angeben, auch die inländischen.

ETFs: So funktioniert die Vorabpauschale

Die Zinsen sind zurück und damit gewinnt die Vorabpauschale im Jahr 2023 an Bedeutung. Sie wurde 2018 eingeführt und zielt darauf ab, eine pauschale Vorauszahlung auf die Erträge von Kapitalanlagen zu leisten. Abgeltungssteuer fällt immer erst an, wenn Gewinne aus Kapitalerträgen realisiert, also Anteile aus dem Fonds verkauft wurden.

Besonders im Fokus stehen hier Exchange Traded Funds (ETFs) wie zum Beispiel auf den MSCI World Index, deren Beliebtheit in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Die Vorabpauschale ist insbesondere für thesaurierende ETFs relevant, da diese ihre Erträge reinvestieren und Sie keine direkten Ausschüttungen erhalten.

Jahr	Basiszinssatz
2018	0,87 %
2019	0,52 %
2020	0,07 %
2021	-0,45 % – effektiv 0
2022	-0,05 % – effektiv 0
2023	2,55 %
2024	2,29 %

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Berechnung der Vorabpauschale basiert auf dem sogenannten Basiszins, der für das Jahr 2023 auf 2,55 Prozent festgelegt wurde. Dieser Zinssatz wird herangezogen, um die Vorabpauschale auf die Wertsteigerung des ETFs pauschal zu ermitteln, wobei auch die Teilfreistellung für Aktien-ETFs berücksichtigt wird.

Die Teilfreistellung ermöglicht es, einen bestimmten Prozentsatz des Gewinns von der Besteuerung auszunehmen, um die steuerliche Belastung für Anleger zu reduzieren. Für Aktien-ETFs beträgt diese Teilfreistellung in der Regel 30 Prozent, was bedeutet, dass nur 70 Prozent der der fiktiv erzielten Erträge der Besteuerung unterliegen.

Der Höchstwert für die Vorabpauschale ist der sogenannte Basisertrag, den Sie so berechnen können:

Basisertrag = Wert der Fondsanteile zum
1. Januar 2023 x 2,55 % x 0,7

Beispiel:

Basisertrag = 50.000 Euro x 2,55 % x 0,7 = 892,50 Euro.
Auf diesen Betrag werden dann 25 % Abgeltungssteuer einbehalten. Also 892,50 Euro x 25 % = 223,12 Euro.

Anfang 2023 haben Ihre Fondsanteile 50.000 Euro betragen. Dann beträgt Ihre Vorabpauschale höchstens 223,12 Euro.

Haben Ihre Fondsanteile gar nicht so viel an Wert gewonnen? Dann ist Ihre Vorabpauschale auch geringer! Bei einem Wertzuwachs von 500 Euro müssten Sie auch nur 25 Prozent Abgeltungssteuer auf 500 Euro versteuern, also 125 Euro.



Experten-Tipp: Freistellungsaufträge geschickt planen

Die Bank oder Ihre Broker zieht Ihnen die Vorabpauschale für das Jahr 2023 erst Anfang 2024 ab. Haben Sie einen Freistellungsauftrag vorliegen, wird dieser zunächst ausgenutzt. Wir empfehlen Ihnen bei der Verteilung der Freistellungsaufträge die Vorabpauschale einzubeziehen.

Die Vorabpauschale und darauf einbehaltene Abgeltungssteuer wird Ihnen auch in der jährlichen Steuerbescheinigung von der Bank mitgeteilt. Diese können Sie dann wie gewohnt bei WISO Steuer eintragen.

Eine positive Neuerung gibt es bereits seit 2022: Ehepaare können Kapitalverluste des einen Partners mit den Kapitalerträgen des anderen verrechnen. Diese Flexibilität kann die steuerliche Belastung für das Paar insgesamt reduzieren, indem das gemeinsam zu versteuernde Einkommen verringert wird.

Verlustbescheinigung einholen

Banken und Broker verrechnen die Verluste automatisch bankintern für Sie. Sollten Sie die Verluste jedoch zwischen verschiedenen Anbietern verrechnen wollen, geht das nur über Ihre Steuererklärung. Dazu brauchen Sie eine Verlustbescheinigung, die Sie immer bis zum 15. Dezember eines Jahres beim Anbieter anfordern können.

Verluste? Steuervorteil!

Die Verlustverrechnung von Kapitalerträgen spielt eine entscheidende Rolle in der Steuerplanung von Anlegern. Eine der grundlegenden Regelungen in diesem Bereich ist, dass Verluste aus Kapitalerträgen nicht mit anderen Einkunftsarten, wie beispielsweise Gehalt oder Mieteinnahmen, verrechnet werden dürfen.

Um eine strukturierte Verrechnung dieser Verluste zu ermöglichen, gibt es vier Verrechnungstopfe, die Ihre Bank für Sie führt:

1. Verrechnungstopf für Aktien:

Hierbei können Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden. Aktuell ist diese spezielle Regelung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht (2 BvL 3/21).



2. Allgemeiner Verrechnungstopf:

Dieser Topf umfasst die meisten Kapitalerträge, wie Zinsen oder Dividenden, und ermöglicht eine breitere Verrechnung von Verlusten und Gewinnen.



3. Verrechnungstopf für wertlose Kapitalforderungen:

Verluste, die durch den Totalausfall von Kapitalanlagen wie Aktien oder Anleihen entstehen, können hier geltend gemacht werden.



4. Verrechnungstopf für Termingeschäfte:

Speziell für Verluste aus Derivaten und ähnlichen Finanzinstrumenten, die an der Eurex gehandelt werden, existiert dieser separate Topf.

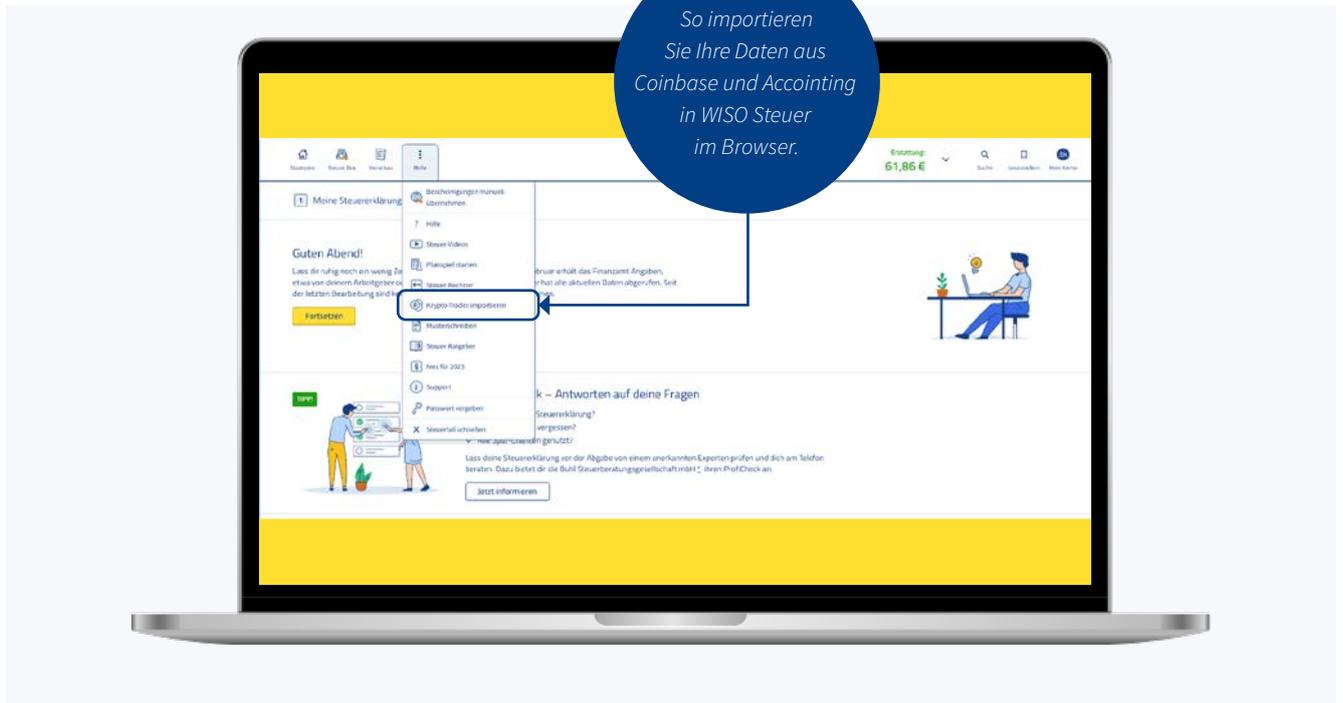


Kryptowährungen: Hochphase nutzen, aber Überblick behalten

Aktuell erlebt insbesondere der Bitcoin wieder einen Höhenflug und erreicht neue Höchststände. Ein Schlüsselement, das zu diesem Aufschwung beiträgt, ist das sogenannte „Halving“, ein Ereignis, das etwa alle vier Jahre stattfindet und die Belohnung für das Mining von Bitcoin halbiert. Dies reduziert das Angebot an neuen Bitcoins und kann, bei gleichbleibender oder steigender Nachfrage, den Preis nach oben treiben.

Regelmäßige Leser unseres Steuer-Blick wissen es natürlich: Gewinne aus Kryptowährungen sind keine Kapitalerträge. Stattdessen handelt es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, die mit Ihrem persönlichen Steuersatz belastet werden. Lassen Sie zwischen Kauf und Verkauf ein Jahr verstreichen, bleiben alle Gewinne steuerfrei. Für Verkäufe im Jahresverlauf gilt zusätzlich eine Freigrenze von 256 Euro pro Jahr. Bleibt man bei Kauf und Verkauf von Bitcoin & Co. darunter, ist der Gewinn ebenso steuerfrei.

Für Anleger, die aktiv mit Kryptowährungen handeln, kann die Dokumentation und Berechnung der Steuern schnell komplex werden. Erinnern Sie sich noch, wie Uli Hoeneß einmal den Überblick über seine Trades verloren hatte. Hier bieten CoinTracking oder Accounting wertvolle Unterstützung. Sie ermöglichen nicht nur eine effiziente Überwachung und Analyse Ihrer Trades, sondern auch eine nahtlose Übernahme dieser Daten in WISO Steuer. Dies vereinfacht den Prozess der Steuererklärung erheblich, indem es Ihnen ermöglicht, alle relevanten Transaktionen und potenziellen Steuerlasten automatisiert und übersichtlich zu erfassen. ➤



Kapitalerträge vom Staat fördern lassen

Nutzen Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage, um Ihre Kapitalerträge vom Staat aufstocken zu lassen. Es gibt seit 2024 neue Einkommensgrenzen, sodass nun viel mehr Personen davon profitieren: Nun erhalten Sie die staatliche Förderung bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro pro Person, statt zuvor 17.900 Euro. Bei einem Fondssparplan sind 80 Euro zusätzlich für Sie drin. Bei einem Bausparvertrag sind es 43 Euro.

Experten-Tipp: Staatliche Förderung verdoppeln

Sie können die Sparzulage für Fondssparplan und den Bausparvertrag in einem Jahr erhalten. Dafür müssen Sie nur jeweils einen Vertrag abschließen und haben dann zwei VL-Verträge in einem Jahr. Und wenn Sie schon einen Bausparvertrag haben, gibt es vielleicht sogar noch die 70 Euro Wohnungsbauprämie zusätzlich. Insgesamt kommen Sie so auf 203 Euro staatliche Förderung.

Autor: Florian Machnow



Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.

Mehr zu finanzblick





RENTENBEITRÄGE: VOLL ABSETZBAR

Rentner und Arbeitnehmer. Wer noch für seinen Ruhestand vorsorgt, erhält 4 Prozent mehr Steuerabzug ab dem Jahr 2023. Neu-Rentner müssen dagegen einen höheren Anteil ihrer Rente versteuern. Eine geplante Gesetzesänderung für mehr Entlastung ist leider noch nicht umgesetzt.

Neu: Rentenbeiträge ab 2023 komplett steuerfrei

Einzahlungen in die Rentenkasse spielen eine entscheidende Rolle in der finanziellen Vorsorge für das Alter. Für Angestellte werden die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung (DRV) automatisch mit der monatlichen Gehaltsabrechnung einbehalten. Unverändert liegt der Satz bei 18,6 Prozent vom Bruttolohn – Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils die Hälfte.

Kurz & knapp

100 Prozent der Einzahlungen in die Altersvorsorge können Sie von der Steuer absetzen

Besteuerungsanteil für Neu-Rentner steigt auf 83 Prozent

Der steuerpflichtige Rentenanteil bei Neurentnern soll künftig langsamer ansteigen



Die gezahlten Rentenbeiträge lassen sich als sogenannte Altersvorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen. Dabei gilt zusätzlich ein Höchstbetrag (2023), der mit 26.528 Euro aber in der Regel ausreichend hoch ist. Für zusammenveranlagte Ehepartner verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 53.056 Euro.

Neu ab 2023 ist, dass selbst eingezahlte Beiträge nun zu 100 Prozent bei der Steuererklärung berücksichtigt werden – 2 Jahre früher als ursprünglich geplant.

Wissenswert:

Derzeit plant die Regierung aber einen geringeren Anstieg der Besteuerung. Anstatt jährlich um 1 Prozent zu erhöhen, soll der Anstieg eventuell nur noch 0,5 Prozent betragen. Eine Vollbesteuerung der Rente würde damit erst Neurentner von 2058 treffen, statt wie ursprünglich geplant ab 2040. Umgesetzt werden sollte dies mit dem Wachstumschancengesetz bereits für das Steuerjahr 2023. Allerdings stockt derzeit das Gesetzgebungsverfahren und die Umsetzung ist ungewiss.

Seit 2005 wird das Rentensystem auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Dabei werden die Beiträge zur gesetzlichen Rente in der Ansparphase steuerfrei gestellt. Dafür greift das Finanzamt in der späteren Auszahlungsphase zu. Der Abzug der Beiträge zur Rente begann mit 50 Prozent und stieg jährlich um 2 Prozent an. Danach hätten für 2023 nur 96 Prozent der Beiträge angesetzt werden können. Diese Regelung wurde nun um 2 Jahre vorgezogen, um damit unter anderem eine mögliche Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Aufwendungen für die landwirtschaftliche Alterskasse
- Aufwendungen für berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Beiträge zur Rürup-Rente
- Beiträge für eine private Altersvorsorge (zum Beispiel Riester-Rente)

Auch Beamte, Selbstständige und Gewerbetreibende können ihre Rentenbeiträge in der Steuererklärung abziehen. Für Beamte gilt allerdings dann ein niedrigerer Höchstbetrag, je nach ihrem Verdienst.

Experten-Tipp: Steuer-Automatik nutzen

Nutzen Sie den Steuer-Abruf von WISO Steuer. Bezugsmittelungen von Renten werden von der DRV bis Ende Februar automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt. WISO Steuer ruft diese Daten mit Ihrer Steuer-Identifikationsnummer ab und trägt sie automatisch an der richtigen Stelle in Ihre Steuererklärung ein. Einmal beantragt, profitieren Sie jedes Jahr von dieser Automatik und sparen wertvolle Zeit.

Steuer auf die Rente für Neu-Rentner

Mit jedem Jahr bittet das Finanzamt immer mehr Rentner zur Kasse. Auch dafür liegt der Grund in der nachgelagerten Besteuerung. Für jeden neuen Rentner-Jahrgang gilt dabei ein eigener fester Besteuerungsanteil, der seit 2005 sukzessive ansteigt. Wer also im Jahr 2023 erstmalig eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung bezogen hat, muss 83 Prozent seiner Rente versteuern. Andersherum ausgedrückt: Es bleiben 17 Prozent der Rente steuerfrei.

So wird der Rentenfreibetrag berechnet

Interessanterweise hat sich der Gesetzgeber bei der Besteuerung von Renten noch einen zusätzlichen Trick ausgedacht: den Rentenfreibetrag.

Kurz gesagt funktioniert die Besteuerung von gesetzlichen Renten ab 2023 wie folgt:

- Im 1. Jahr der Rente wird der Besteuerungsanteil festgelegt. Für Neu-Rentner ab 2023 liegt er bei 83 Prozent. Steuerfrei bleiben 17 Prozent.
- Ab dem 2. Jahr gelten dann 17 Prozent der vollen Jahres-Rente als „Renten-Freibetrag“ und zwar als konkrete Euro-Summe. Und diese ändert sich grundsätzlich nicht mehr.
- Die Folge ist, dass ab dem 3. Jahr sämtliche Rentenerhöhungen zu 100 Prozent besteuert werden müssen.



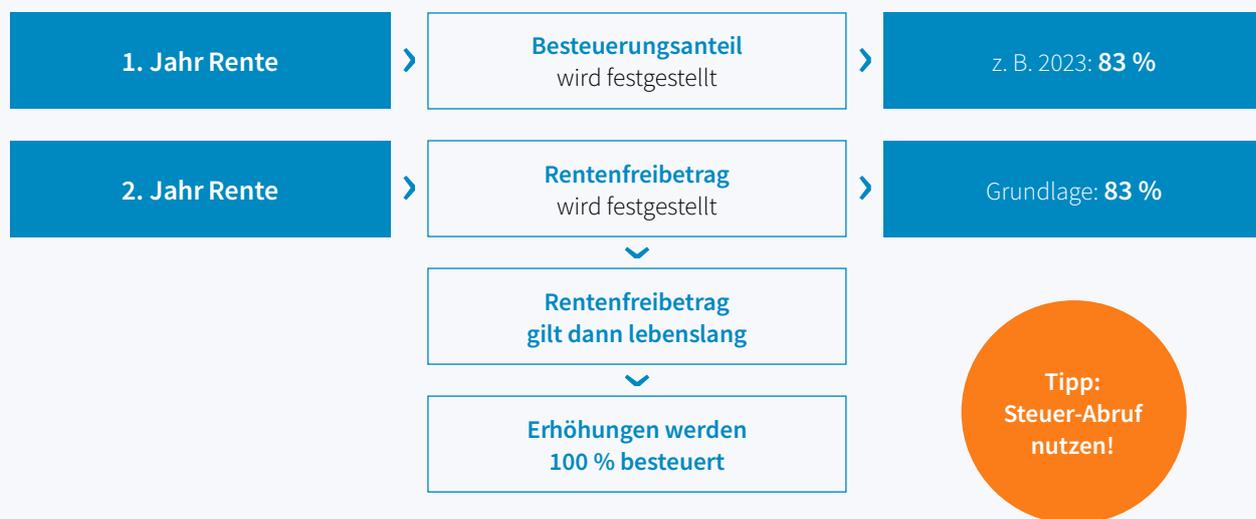
Beispiel:

Stefanie ist seit Oktober 2023 Rentnerin. Sie bezieht für die 3 Monate von der DRV 5.400 Euro Rente (1.800 Euro / Monat).

2023 Als Neu-Rentnerin gilt für sie ein Besteuerungsanteil von 83 Prozent. Im Gegenzug sind 17 Prozent ihrer Rente steuerfrei.

2024 Ihre Jahresrente beträgt 21.600 Euro. Jetzt wird der Rentenfreibetrag festgeschrieben. Er beträgt 3.672 Euro (21.600 Euro x 17 Prozent). Diese Summe ist 2024 für Stefanie steuerfrei.

2025 Steuerfrei bleibt für Stefanie der feste Betrag von 3.672 Euro, ihr Rentenfreibetrag. Dies gilt selbst dann, wenn es eine Erhöhung der Rente gibt.



Autor: Alexander Müller



Live-Webinar mit unseren Steuerexperten

Exklusiv für Abo-Kunden: Steuer-Webinar gratis buchen! Das sind die Themen im März:

- ✓ WISO Steuer – Erklärung digital und automatisch
- ✓ Die wichtigsten Änderungen in der Steuererklärung 2023



[Webinar buchen](#)

NACHGEFRAGT: PROFITIPPS VOM STEUEREXPERTEN



Alexander Müller

ist Senior Tax Specialist bei WISO Steuer. Er ist fachlicher Ansprechpartner in der Redaktion und einer der Köpfe hinter den Expertenvideos und Webinaren.

Die Finanzämter beginnen ja in der Regel ab März mit der Bearbeitung der Steuererklärungen. Wie macht eigentlich ein Steuerexperte seine Steuer?

Erstellt man die Steuererklärung einmal im Jahr, kann in so einem Familienalltag schnell etwas untergehen – auch bei einem Steuerexperten (schmunzelt). Damit das nicht passiert, kann man sich auf die schlaunen Automaten unserer Software verlassen. Im ersten Schritt übernehme ich bei WISO Steuer immer zuerst die Daten aus dem Vorjahr. Mit einem Klick hat man direkt eine gute Blaupause für die neue Steuererklärung. Abschreibungen werden hier gleich angepasst, alte Werte, die nicht mehr berücksichtigt werden, gelöscht. Selbst muss ich an so etwas glücklicherweise nicht mehr denken. Früher habe ich das alles übrigens am Computer erledigt, aber heute starte ich die Steuererklärung auf dem Handy mit der WISO Steuer App.

Mit dem Steuer-Abruf werden gleichzeitig die aktuellen Daten vom

Finanzamt eingefügt – neben den Vorjahresdaten sind so auch Einkommensdaten vom Arbeitgeber, Renten, Riester-Rente oder auch Beiträge zur Krankenversicherung mit den aktuellen Zahlen in wenigen Sekunden in der Steuererklärung. So spare ich mir nicht nur das Abtippen, sondern vermeide auch Fehler. Bis Ende Februar können noch weitere Belege übermittelt werden, aber das meiste ist jetzt schon da. Das würde ich kurz vor der Abgabe immer noch einmal prüfen. Danach widme ich mich den Ausgaben, da beginnt das Optimieren der Steuer so richtig. Dieser Teil macht mir als Experte besonders Spaß, ist aber auch für Laien sehr einfach geworden: Übers Jahr verteilt habe ich meine Quittungen mit Steuer-Scan fotografiert. Dort werden sie auch gleich kategorisiert – mein altes Ablagesystem namens Schuhkarton staubt seitdem ein. Rechnungen in meinem E-Mail-Postfach werden automatisch so weitergeleitet, dass sie ebenfalls in der Steuer-Box landen. Wenn ich mit der Steuererklärung anfangende, ist die meiste Arbeit also schon erledigt und ich brauche die Belege nur noch richtig zuzuordnen.

Die diesjährige Deadline für die Pflichtabgabe ist am 2. September 2024. Mein Tipp: Wer seine Erklärung schneller einreicht, hat auch die Erstattung schneller auf dem Konto. Denn das Finanzamt bearbeitet die Steuererklärungen in der Reihenfolge des Eingangs. Man muss dabei auch bedenken, dass die Bearbeitungsdauer durch Urlaub, Feiertage und Auslastung sich je nach Finanzamt verlängern kann.

Außergewöhnliche Belastungen gehören zu den Posten, mit denen man gut Steuern sparen kann. Welche Ausgaben werden aber oft übersehen?

Ja, Arzneimittel, Behandlungskosten sowie Kosten für medizinische Hilfsmittel können die Steuer senken. Für viele gehört hier etwa die Brille zu den Klassikern in der Steuererklärung. Genau wie die normale Brille ist aber auch eine Sonnenbrille steuerlich absetzbar – wenn sie eine Sehstärke hat. Wichtig ist, dass Sie mindestens einmal eine ärztliche Verordnung vorweisen können. ➤

Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abruf



Was allerdings gerne übersehen wird, sind Fahrten zu Ärzten, Apotheken oder zum Beispiel zur Krankengymnastik. Kosten für Hin- und Rückfahrt können Sie mit 30 Cent pro Kilometer zusätzlich berücksichtigen. Reisen Sie beispielsweise zu einem Kinderarzt oder zu einem Spezialisten quer durch Deutschland, kann dabei eine beträchtliche Summe zusammenkommen.

Stichwort Fahrtkosten – vor allem für Arbeitnehmer ein wichtiger Posten. Welche Tipps helfen den Steuervorteil zu erhöhen?

Ob Sie mit dem eigenen Auto, Fahrrad, der Bahn, zu Fuß oder Kollegen zur Arbeit kommen ist erst einmal egal. Für die Entfernungspauschale zählt die kürzeste Straßenverbindung. In WISO Steuer geben Sie dazu einfach die Adresse ein und das Programm rechnet Ihnen die Kilometer samt Pauschale automatisch aus.

Mein Tipp: Wenn sich eine Baustelle auf Ihrem Arbeitsweg befindet und Sie deshalb regelmäßig einen Umweg fahren müssen, rechnen Sie die längere Strecke in der Steuererklärung ab.

Als Nachweis fürs Finanzamt können Sie zum Beispiel einen Screenshot von Google Maps verwenden, auf dem die schnellste Route und der Umweg wegen der aktuellen Lage dargestellt sind.

Offiziellen Daten von Destatis zufolge arbeitet seit der Pandemie knapp ein Viertel aller Erwerbstätigen im Homeoffice. Unter welchen Bedingungen sind Telefon- und Internetkosten steuerlich absetzbar?

Das Gute ist: Die Gebühren für Internet, Festnetz und Smartphone können Sie zusätzlich zu der Homeoffice-Pauschale absetzen – das ist vielleicht nicht jedem auf Anhieb klar. Am einfachsten ist hier die pauschale 20-20-Regel: Berücksichtigen können Sie 20 Prozent der monatlichen Kosten, maximal 20 Euro. Somit ist ein Steuervorteil von bis zu 240 Euro im Jahr möglich. Sollte der berufliche Anteil über 20 Prozent liegen, setzen Sie mehr an. Das Finanzamt könnte allerdings nachhaken. Wichtig ist dann, dass Sie nachvollziehbar darlegen, wie Sie zu der Aufteilung kommen.

Handwerkerrechnungen – auch ein Evergreen für die Steuererklärung. Welche Fallstricke sollten Eigenheimbesitzer vermeiden, um sicherzustellen, dass ihre Kosten bei der Steuererklärung anerkannt werden?

Rund ums Eigenheim gibt es immer etwas zu tun. Die Rechnung vom Schornsteinfeger, die Heizungswartung oder Angaben auf der Nebenkostenabrechnung sind sozusagen Selbstgänger. Sie gehen beim Finanzamt in der Regel ohne Prüfung durch. Wer weitere hohe Handwerkerrechnungen bei der Steuer berücksichtigen will, muss vor allem zwei Dinge berücksichtigen. Erstens: Sie brauchen die Rechnung und einen Kontoauszug der Überweisung. Zweitens: Achten Sie darauf, was in der Rechnung steht. Eine klare Trennung von Material- und Lohnkosten ist für das Finanzamt wichtig, denn nur die Lohnkosten sorgen für einen Steuervorteil.

Nach einigen Gesprächen beim Kaffee hat mein Heizungsmonteur übrigens ein Kartenlesegerät angeschafft. Das bringt er jetzt immer zur Heizungswartung mit. So hat er direkt sein Geld und ich bekomme die Steuererstattung. <

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Florian Machnow,
Alexander Müller, Udo Reuß

Redaktionsschluss

23.2.2024

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Bildnachweis

Stefan Schrön, JANUS

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.